



## Friedhofsordnung

Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau mit der gemäß § 24 (1) des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau erlassen wird.

### § 1

#### **Eigentum, Betrieb und Verwaltung**

Die Friedhöfe der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau in den Katastralgemeinden Göttzbach und Säusenstein sind Eigentum der Stadtgemeinde und dienen zur Beerdigung und Beisetzung aller Personen, die im Gemeindegebiet verstorben sind, bis zu ihrem Ableben Einwohner der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau waren oder ein Benützungsrecht an einer Familiengrabstätte des Friedhofes besitzen.

Für die Friedhöfe und die auf ihnen stattfindenden Bestattungen gelten die Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480.

Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die Friedhofsverwaltung befindet sich im Rathaus. Die Amtsstunden richten sich nach den Amtsstunden der Gemeindeverwaltung.

### § 2

#### **Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan**

Bei der Friedhofsverwaltung liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der Benützungsberechtigten sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.

### § 3

#### **Grabstellen**

Die Grabstellen befinden sich im Eigentum des Friedhofserhalters und können an ihnen lediglich Benützungsrechte erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb des Benützungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstelle. Auf den Friedhöfen der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau stehen folgende Gräberarten zur Verfügung:

- Erdgrabstelle zur Beerdigung bis zu 2 Leichen | 4 Urnen
- Erdgrabstelle zur Beerdigung bis zu 4 Leichen | 8 Urnen
- Erdgrabstelle zur Beerdigung bis zu 6 Leichen | 12 Urnen in der Gruppe G und Gruppe H
- Erdgrabstelle zur Beerdigung bis zu 6 Leichen | 12 Urnen an der Friedhofsmauer
- Randgrab (Ybbs) | Mauergrab (Säusenstein) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen | 4 Urnen
- Randgrab (Ybbs) | Mauergrab (Säusenstein) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen | 8 Urnen
- Urnenstele bis zu 4 Urnen
- Gruft in der Gruppe G und Gruppe H      zur Beisetzung bis zu 6 Leichen
- Gruft an der Friedhofsmauer              zur Beisetzung bis zu 9 Leichen
- Großgruft                                      zur Beisetzung bis zu 9 Leichen

### § 4

#### **Benützungsrecht**

Grundsätzlich ist für den Erwerb eines Benützungsrechtes an einer Grabstelle bei der Friedhofsverwaltung anzusuchen.

Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Die Dauer des Benützungsrechtes sowie die Erneuerung des Benützungsrechtes richten sich nach den Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes.

Das Benützungsrecht berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.



Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten.

Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräbern und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von 10 Kalenderjahren, bei Grüften nach 30 Kalenderjahren.

Zur Sicherung der Erneuerung des Benützungsrechtes können im Vorhinein rechtsgeschäftlich oder durch letztwillige Verfügung Geld oder Geldwerte zweckgebunden der Gemeinde überlassen werden.

Eine Erneuerung des Benützungsrechtes erfolgt solange, als das hierfür gewidmete Geld oder die gewidmeten Geldeswerte ausreichen.

Die Erneuerung des Benützungsrechtes kann abgelehnt werden, wenn während der letzten Jahre des abgelaufenen Benützungszeitraumes die Grabstelle durchwegs in einem verwahrlosten Zustand belassen worden ist.

## **§ 5**

### **Ehrengräber**

Der Gemeinderat kann für Verstorbene und deren Familienangehörige oder nur für den Verstorbenen selbst wegen besonderer Verdienste um die Allgemeinheit auf Friedhofsdauer oder für einen bestimmten, jedoch mindestens 40-jährigen Zeitraum, ein Ehrengrab der Gemeinde bereitstellen.

## **§ 6**

### **Friedhofsgebühren**

Für die Benützung der Grabstellen sowie der anderen Friedhofseinrichtungen sind von den Benützungsberechtigten Gebühren zu entrichten. Diese werden vom Gemeinderat bestimmt und in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzt.

## **§ 7**

### **Gestaltungsvorschriften**

Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstellen sind die Benützungsberechtigten verantwortlich. Jede Grabstelle ist möglichst bald, spätestens jedoch 6 Monate nach dessen Erwerb in ortsüblicher Weise und der Würde des Friedhofes entsprechend auszugestalten und in gepflegtem Zustand zu erhalten.

Unpassende Gefäße, wie Konservendosen, alte Plastikflaschen zur Aufnahme von Schnittblumen, etc. können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.

Das Bepflanzen der Grabstellen mit Sträuchern bedarf der vorherigen Bewilligung durch die Friedhofsverwaltung. Eine Bepflanzung mit Bäumen und Kletterpflanzen ist untersagt. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen, Gewächsen oder Gehölzen bepflanzt werden, die eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten werden und die andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Wird die erlaubte Höhe überschritten oder werden andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigt, kann das Zurückschneiden bzw. das Entfernen verlangt werden, widrigenfalls dies durch die Friedhofsverwaltung unter Weiterverrechnung der Kosten angeordnet wird. Zur Grabpflege gehört auch die Erhaltung und die Pflege der Grabstelle (z.B. Jäten von Unkraut) in den Gängen zwischen den Gräbern.

## **§ 8**

### **Grabdenkmäler**

Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Bei der Gestaltung ist insbesondere darauf zu achten, Gefahrenquellen für Besucher und Nutzer auszuschließen.



Wird bei einem Grab oder einer Gruft das Denkmal baufällig oder hat sich der Bauzustand einer Gruft derart verschlechtert, dass sie einzustürzen droht, dann ist der Benützungsberechtigte verpflichtet, für ihre Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls die Gemeinde über das Denkmal und bei Baufälligkeit einer Gruft auch über die Grabstelle nach freiem Ermessen verfügen kann.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenützer auf Kosten des Benützungsberechtigten abzusichern oder abzutragen.

Der Benützungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch das Umfallen von Grabdenkmälern oder deren Teilen verursacht werden.

## § 9

### **Verfall von Grabstellen und Grabdenkmälern**

Der Benützungsberechtigte ist längstens 6 Monate vor Ablauf des Benützungsrechtes davon in Kenntnis zu setzen, mit welchem Tage das Benützungsrecht erlischt und unter welchen Bedingungen es weiter verlängert werden kann.

Wird eine Grabstätte nicht in ordentlichem Zustand gehalten, drohen Grabmäler zu verfallen, ist der Benützungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam zu machen, wobei ihm eine Frist von 4 Monaten zur Behebung der Beanstandung zu setzen ist.

Ist der Benützungsberechtigte nicht bekannt oder unbekanntes Aufenthaltes, wird die Aufforderung zur Behebung des Schadens durch Anschlag an der Kundmachungstafel der Friedhofsverwaltung bzw. an weiteren örtlichen Kundmachungstafeln oder in anderer Weise kundgemacht.

Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht worden, erlischt das Benützungsrecht mit dem Ende des betreffenden Jahres.

Bei Erlöschen des Benützungsrechtes wird durch die Gemeinde auf die Dauer von 4 Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.

Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.

## § 10

### **Öffnungszeiten**

Derzeit Sommer von 7:00 bis 20:00 Uhr und Winter von 8:00 bis 17:00 Uhr. Längere Öffnungszeiten in den Wochen vor dem Muttertag, vor Allerheiligen, am Heiligen Abend und am Altjahrstag.

## § 11

### **Aufbahrung**

#### **Bestattungspflicht - Beerdigung der Verstorbenen**

Nach der Totenbeschau ist die Leiche in die Aufbahrungshalle am städtischen Friedhof in Ybbs-Griesheim zu überführen. Außerhalb der Aufbahrungshalle darf eine Leiche nur mit Bewilligung des Bürgermeisters aufgebahrt werden. Diese Bewilligung darf nicht erteilt werden, wenn sanitätspolizeiliche oder sonstige ernste Bedenken gegen eine solche Aufbahrung bestehen.

Jede Leiche ist nach Ablauf von 48 und vor Ablauf von 96 Stunden nach Ausstellung des Totenbeschaubefundes zu bestatten. Bei Abgabe einer Leiche an ein anatomisches Institut oder mit Bewilligung des Bürgermeisters kann von dieser Frist abgesehen werden. Im letzteren Fall jedoch nur, wenn keine sanitätspolizeilichen Bedenken entgegenstehen.



Zur Obsorge für die Bestattung sind grundsätzlich die nahen Verwandten in folgender Reihenfolge verpflichtet:

1. der Ehegatte/die Ehegattin (Lebensgefährte/Lebensgefährtin), sofern er/sie mit dem/der Verstorbenen im Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe gelebt hat
2. die Kinder (Wahlkinder) ersten Grades gemeinsam
3. die Eltern (Wahleltern) gemeinsam
4. die übrigen Nachkommen gemeinsam
5. die Großeltern gemeinsam
6. die Geschwister gemeinsam
7. in Ermangelung der genannten Personen, jene Person, die mit dem/der Verstorbenen bis zum Tode in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft gelebt hat.

Die Beerdigung einer Leiche (Beisetzung einer Urne) auf den Friedhöfen bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters. Die Bewilligung der Beerdigung ist zu untersagen, wenn in der vorgesehenen Grabstelle bereits die zulässige Anzahl von Leichen beigesetzt ist.

### **§ 12**

#### **Einsargung - Beschaffenheit der Särge**

Das Einsargen der Leichen hat so zu erfolgen, dass unter Wahrung von Pietät und Würde eine gesundheitliche Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen ist.

Das Sargmaterial darf in Erdgräbern die rasche Verwesung der Leichen nicht beeinträchtigen.

### **§ 13**

#### **Beisetzung von Urnen**

Die Urne ist vom Rechtsträger der Feuerbestattungsanlage unmittelbar dem Rechtsträger der betreffenden Beisetzungsstelle zu übergeben oder zu übersenden.

Urnen dürfen in allen Grabstellenarten beigesetzt werden. Diese dürfen auch neben Grabdenkmälern aufgestellt werden, wenn sie aus entsprechenden Stein-, Kunststein- oder nicht rostenden Metallgefäßen bestehen und fest mit dem Grabdenkmal verbunden sind.

### **§ 14**

#### **Enterdigung, Überführung**

Die Enterdigung einer Leiche bedarf grundsätzlich der Bewilligung der Gemeinde. Leichen dürfen nur von befugten Bestattungsunternehmen überführt werden. Das Unternehmen hat die Überführung 24 Stunden vorher der Gemeinde anzuzeigen.

### **§ 15**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

Besucher des Friedhofes sowie Firmenangehörige, die mit der Durchführung von Arbeiten beschäftigt sind, haben sich in einer der Würdigkeit des Ortes entsprechenden Weise zu verhalten.

Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden durchgeführt werden. Gewerbetreibende haften für die durch ihre Tätigkeit an Friedhofsanlagen bzw. Gräbern verursachten Schäden. Baustoffe und Baubehelfe sind außerhalb des Friedhofes nach Weisung des Friedhofwärters zu lagern und dürfen erst bei Bedarf in den Friedhof gebracht werden. Während eines Begräbnisses sind störende Arbeiten zu unterlassen.

Das Mitnehmen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde), das Spielen, Herumlaufen und Radfahren im Friedhof ist untersagt. Das Lärmen, das Betreten der Grabhügel, die Beschädigung von Grabdenkmälern, das Abreißen von Blumen und das Liegenlassen von Unrat ist verboten.



Das Verteilen von Druckschriften oder das Plakatieren sowie das Anbieten von Waren oder Diensten aller Art ist zu unterlassen.

Auf den Friedhöfen der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau gilt Mülltrennung. Die diesbezüglichen Hinweisschilder an den vorgesehenen Mülllagerstellen sind unbedingt zu beachten.

#### **§ 16 Haftung**

Die Stadtgemeinde Ybbs an der Donau haftet nicht für Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung sämtlicher auf die Friedhöfe mitgebrachter Gegenstände.

#### **§ 17 Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen diese Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand eine Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 darstellt, von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

#### **§ 18 Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsordnung ersetzt alle vorangegangenen Friedhofsordnungen für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau und tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:



Ulrike Schachner

Angeschlagen am: 15. 12. 2025

Abgenommen am: 30. DEZ. 2025